



Forschungsstelle Recht der Gesundheitswirtschaft

Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Arbeitsrecht und Sozialrecht

Fakultät für Rechtswissenschaft - Universität Bielefeld

Professor Dr. Oliver Ricken

Wiss. Mit.: Dr. Denis Hedermann • Sebastian Kauschke • Christoph Leirer • Nicole Wiegard • Annedore Witschen • Mandy Zibolka

Entscheidung des Monats 7/2015

LSG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 20.03.2015 – L 1 KR 18/14¹

eGK – kein Verstoß gegen das Recht auf informationelle Selbstbestimmung bei derzeitiger Anwendung

Sachverhalt:

Durch die Einführung der elektronischen Gesundheitskarte (eGK) sieht sich der bei der beklagten Krankenkasse (KK) pflichtversicherte Kläger in seinen Grundrechten verletzt. Aufgrund der zur Anwendung gelangenden – nach seiner Ansicht – verfassungswidrigen §§ 291a Abs. 1, Abs. 2 S. 1 Nr. 1, Abs. 3 S. 1 Nr. 2 bis S. 6, Abs. 7 und 291b SGB V werde in sein Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 GG und Art. 2 Abs. 2 GG) eingegriffen. Hierzu führt er an, dass spezielle Fragen von der Gesellschaft für Telematik und den Spitzenverbänden und nicht durch den Gesetzgeber geregelt würden. Selbst bei einer Entscheidung gegen alle freiwilligen Anwendungen der Karte, werde der Kläger gezwungen, sich von Leistungserbringern behandeln zu lassen, welche dann Krankheiten und Behandlungen im Computer dokumentierten, welcher wiederum mit der Telematik-Infrastruktur verbunden sei. Den Leistungserbringern fehle es an einer Kontrolle, welche Daten weitergeleitet werden. Diese neue Infrastruktur lasse ständig Erweiterungen zu, auch wenn die Anwendung bislang auf das Versichertenstammdatenmanagement beschränkt sei. Ebenso berge die Nutzung des Internets und der zentralen Speicherung der Daten eine besondere Verletzbarkeit in sich. Auch werde die ärztliche Behandlungsfreiheit eingeschränkt, da eine Freitexteingabe nicht mehr möglich ist und lediglich Klassifizierungselemente gewählt werden können. Das SG Berlin hat die Klage mit Gerichtsbescheid abgewiesen.²

Entscheidung:

Das LSG wies die Berufung zurück. Weder die derzeitige Form noch die momentane Gesetzeslage der eGK verletze den Kläger zum jetzigen Zeitpunkt in seinen Rechten. Die Pflicht des Klägers nach §§ 291 Abs. 2, 291a Abs. 2 S. 1 SGB V (Abgabe eines Lichtbildes, Unterschriftsleistung sowie Angabe von Namen, Geburtsdatum, Geschlecht, Anschrift und Versichertennummer) stelle einen gerechtfertigten Eingriff in des Recht auf informationelle Selbstbestimmung aus Art. 2 Abs. 1 iVm 2 Abs. 1 GG dar. Dabei habe es der Kläger nach der Gesetzeslage auch zu dulden, dass die vertragsärztlichen Leistungserbringer zum Quartalsbeginn die auf der eGK gespeicherten Daten nach § 291 Abs. 1 und 2 SGB V mit den bei der KK vorliegenden Daten abgleichen und aktualisieren.³ Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung beinhalte zwar für den Einzelnen grundsätzlich das Recht über seine persönlichen Daten im Hinblick auf Preisgabe und Verwendung dieser frei zu entscheiden. Betrachte man aber den Einzelnen im Rahmen der sozialen Gemeinschaft, sei die Entscheidungsfreiheit über die persönlichen Daten nicht völlig uneingeschränkt. Diese Einschränkung müsse allerdings durch hinreichende Gründe des Allgemeinwohls gerechtfertigt sein. Das gewählte Mittel müsse geeignet, erforderlich und zumutbar sein.⁴ Im Falle der eGK überwiege das Interesse der Allgemeinheit an der Funktionsfähigkeit des Sachleistungssystems der GKV im Verhältnis zu den Einschränkungen des Klägers. So diene das Lichtbild auf der Karte einer missbräuchlichen Verwendung entgegenzuwirken. Ebenso verhalte es sich mit dem Onlineabgleich der Versichertenstammdaten. Eine Verletzung des Klägers durch die zukünftigen Möglichkeiten der Anwendung, welche in § 291a Abs. 2 S. 1 2. HS SGB V und § 291a Abs. 3 S. 1 SGB V enthalten sind, bestehe nicht. Soweit diese Anwendungsmöglichkeit in der Zukunft gegeben ist, hänge das Erheben, Verarbeiten und Nutzen der Daten mittels der eGK von dem Einverständnis des Versicherten ab. Die Zweifel des Klägers im Hinblick auf die Sicherheit der auf der eGK gespeicherten Daten seien unbegründet, auch hier liege keine Grundrechtsverletzung vor. § 291a Abs. 6 SGB V enthalte die Pflicht, Vorkehrungen gegen zweckfremde

Nutzung oder Missbrauch zu treffen. Des Weiteren enthalte § 307b SGB V einen Straftatbestand für den unberechtigten Zugriff auf die Daten auf der eGK.⁵ Betrachte man die bereits auf der eGK gespeicherten Angaben zum Zulassungsstatus der Versicherten, sei eine Rechtsverletzung des Klägers bereits faktisch ausgeschlossen. Im unverschlüsselten Teil der Karte sei nur ablesbar, dass keine Zuzahlungsbefreiung bestehe. Die Zuzahlungsbefreiung, welche der Versicherte dem Leistungserbringer oder in der Apotheke vorlegen kann, ergebe sich erst aus dem Befreiungsbescheid. Für die Zukunft solle die Information im verschlüsselten Teil der eGK enthalten sein.

Anmerkung:

Betrachtet man die derzeitige Entwicklung, dass es immer wieder zur Ausspähung von Daten durch Unberechtigte kommt, welche die entsprechenden Sicherheitssysteme umgehen, wie zuletzt der Cyber-Angriff auf das Intranet des Bundestages,⁶ so sind die mit der Klage zum Ausdruck kommenden Befürchtungen nicht von der Hand zu weisen. Die Intention des Gesetzgebers, durch die Speicherung verschiedener Daten auf der eGK die Wirtschaftlichkeit, Qualität und Transparenz der Behandlung zu verbessern (§ 291a Abs. 1 SGB V)⁷, erscheint gerade im Lichte der fortschreitenden technischen Möglichkeiten aner kennenswert. Nichtsdestotrotz stellt natürlich die Speicherung persönlicher Daten immer ein datenschutzrechtliches Risiko dar,⁸ besonders da bisher noch nicht geklärt ist, wo die erhobenen Daten gespeichert werden. Der Gesetzgeber hat dies ausdrücklich offen gelassen, um bei der Umsetzung den aktuellen Stand der Technik zu berücksichtigen.⁹ Zu verweisen ist allerdings darauf, dass die Speicherung der sensibelsten Daten nach § 291a Abs. 3 S. 1 SGB V nur nach vorheriger Zustimmung des Versicherten erfolgt,¹⁰ letztendlich der Versicherte sich diesbezüglich frei entscheiden kann.¹¹ Der Entscheidung des LSG ist hier zuzustimmen. Eine Grundrechtsverletzung durch die momentane und wohl auch durch die zukünftige Nutzungsmöglichkeit der eGK liegt nicht vor. Der Gesetzgeber sieht eine differenzierte Nutzungsmöglichkeit mit entsprechenden Schutzmechanismen für die persönlichen Daten des Versicherten vor. So dürfen nach Abs. 5 S. 1 SGB V die Daten nach Abs. 3 S. 1 SGB V nur mit dem Einverständnis des Versicherten erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Auf Verlangen des Versicherten sind diese Daten, wie auch die Daten nach Abs. 2 S. 1 Nr. 1 SGB V zu löschen (§ 291a Abs. 6 S. 1 SGB V). Andere Daten des Versicherten, wie z.B. Erklärungen zur Organ- und Gewebespende, können von diesem auch selbstständig gelöscht werden. Auch normiert der Gesetzgeber detailliert die Zugriffsberechtigungen auf die auf der eGK gespeicherten Daten.¹² Ebenfalls trifft die Krankenkassen eine Informationspflicht nach § 6c BDSG, wonach diese die Versicherten über Funktion und Verwendung der eGK zu informieren haben. Der Gesetzgeber hat also verschiedenste Schutzmechanismen eingebaut, um eine missbräuchliche Verwendung zu verhindern. Derzeit befasst sich der Bundestag mit einem Gesetzesvorhaben¹³ der Bundesregierung, wonach die Nutzung der eGK intensiviert werden soll. Auch sollen die Telematikinfrastrukturen erweitert und verbessert werden.

Autoren: Wiss. HK Nicole Wiegard und Wiss. Mit. Mandy Zibolka (Tel. 0521-106-3176)

¹ LSG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 20.03.2015 – L 1 KR 18/14.

² SG Berlin, Beschl. v. 07.01.2014 – S 211 KR 1086/13.

³ Diese Prüfungspflicht besteht allerdings erst, wenn die Dienste nach § 291 Abs. 2b S. 1 SGB V zur Verfügung stehen, eine Anbindung an die Telematikinfrastruktur besteht und die Vereinbarungen nach § 291a Abs. 7a und 7b SGB V geschlossen wurden. Hierzu auch BSG, Urt. v. 18.11.2014 – B 1 KR 35/13, Rn. 21.

⁴ So auch LSG Hessen, Urt. v. 26.09.2013 – L 1 KR 50/13 unter Bezugnahme auf BVerfGE 65, 1; 56, 37; BSG, Urt. v. 18.11.2014 – B 1 KR 35/13.

⁵ Zur Datensicherheit ausführlich BSG, Urt. v. 18.11.2014 – B 1 KR 35/13, Rn. 34.

⁶ Hierzu: <http://www.zeit.de/digital/datenschutz/2015-05/bundestag-hacker-angriff>.

⁷ Hierzu Luthé, in Hauck/Noftz, Stand 04/12, SGB V § 291a Rn. 4.

⁸ Hierzu Pitschas, NZS 2009, S. 177 (178).

⁹ Hierzu Pitschas, NZS 2009, 177 (182 f.); Speth/Koutsches, MedR 2005, 493 (496).

¹⁰ § 291a Abs. 5 S. 1 SGB V.

¹¹ Nolte, in Sommer, SGB V, § 291a SGB V Rn. 8, daher liegt ein Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung wohl nicht vor.

¹² Ausführlich zum Datenschutz bei Gebrauch der eGK: Speth/Koutsches, MedR 2005, 493 (493 f.); Aufführung aller vom Gesetzgeber normierten datenschutzrechtlichen Sicherungen: Luthé, in Hauck/Noftz, Stand 04/12, § 291a SGB V Rn. 3.

¹³ BT-Drs. 18/5293, abrufbar unter <http://www.bmg.bund.de/ministerium/meldungen/2015/e-health-bundestag.html>.